

# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 27.03.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	19:50 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:30 Uhr)
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-40925

---

## Anwesenheitsliste

### Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

### Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

### Mitglieder

Ahmon, Martin

Egner, Stephan

Gropp, Anita

Martin, Wolfgang

Megele, Reinhard

Merkle, Robert

Müller, Stefan

Seelos, Alexander

Sporer, Markus

Stahl, Anton

Wölfl, Regina

ab Tagesordnungspunkt 4

### Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

### Mitglieder

Ebner, Maximilian

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 13.03.2019  | 01/2019/1326 |
| 2. | Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019  | 01/2019/1324 |
| 3. | Finanzplanung 2019 - 2022  | 01/2019/1325 |
| 4. | Hundesteuersatzung   | 01/2019/1323 |
| 5. | Gemeindebauhof - Anschaffung eines zusätzlichen Transporters   | 01/2019/1327 |
| 6. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Carport – Fl.Nr. 1544/5 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 19a                          | 01/2019/1321 |
| 7. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum – Fl.Nr. 27/8 Gemarkung Denklingen – Raiffeisenstraße 2 | 01/2019/1320 |
| 8. | Stellplatzsatzung  | 01/2019/1331 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

### Öffentliche Sitzung

<b>TOP 1</b>	<b>Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 13.03.2019</b>
--------------	--

#### Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 13.03.2019 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

#### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

**TOP 2 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019**

Sachverhalt:

-----

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die dieser Beschlussvorlage beiliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

**TOP 3 Finanzplanung 2019 - 2022**

Sachverhalt:

---

Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den dieser Beschlussvorlage beiliegenden Finanzplan 2019 – 2022.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

**TOP 4 Hundesteuersatzung**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

## **Hundesteuersatzung**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende

### **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

#### **§ 1**

##### **Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

## 7. Hunden in Tierhandlungen.

### § 3

#### Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4

#### Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuerersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| für den ersten Hund                | 80,00 Euro    |
| für den zweiten Hund               | 100,00 Euro   |
| für jeden weiteren Hund            | 200,00 Euro   |
| für Kampfhunde im Sinne von Abs. 3 | 1.000,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Für die Beurteilung eines Hundes als Kampfhund ist die zu Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) ergangene Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ergeben. Die §§ 2, 7 und 8 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

## § 6

### Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## § 7

### Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung vom 23.09.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

#### TOP 5 Gemeindebauhof - Anschaffung eines zusätzlichen Transporters

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Auto Singer GmbH & Co. KG aus Marktoberdorf vom 25.02.2019 über einen VW Transporter Kasten (Motor 2,0 l TDI EU6), das mit 34.994,00 Euro ohne Mehrwertsteuer abschließt, und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen ist. Gleichzeitig wird der Gemeindebauhof beauftragt, ein Angebot über den für ihn geeigneten Innenausbau des Kastens einzuholen.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

#### TOP 6 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau eines Carport – Fl.Nr. 1544/5 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 19a

##### Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1544/5 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Carport ist nach § 4 BauNVO i.V.m. § 12 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:**        Ja 13    Nein 0    Anwesend 13

<b>TOP 7</b>	<b>Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum – Fl.Nr. 27/8 Gemarkung Denklingen – Raiffeisenstraße 2</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 27/8 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Garagen sind nach § 12 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

<b>TOP 8</b>	<b>Stellplatzsatzung</b>
--------------	--------------------------

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

### **Stellplatzsatzung**

#### **Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)**

Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl S. 689) folgende

#### **Satzung**

##### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

##### **§ 2**

#### **Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

(8) Die Fläche zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen kann nicht als Stellplatz genutzt werden.

### § 3

#### **Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze**

(1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.

(2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.

(3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. Die Mindestgröße der Stellplätze beträgt 5,00 x 2,50 m.

(5) Ab einer Anzahl von 25 notwendigen Stellplätzen sind bei jedem Stellplatz die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektroladestation zu versehen, die mindestens die Anforderungen als Normladeplatz für Elektroautos gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung erfüllt.

## **§ 4**

### **Stellplatzablösungsvertrag**

(1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

## **§ 5**

### **Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage zu § 2 Abs. 1

### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung
1.3	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, mind. 2 Stpl.
1.4	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten
1.5	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, mind. 3 Stpl.
1.6	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, mind. 3 Stpl.
1.7	Altenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, mind. 3 Stpl.
1.8	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten bzw. Pflegeplatz, mind. 3 Stpl.
1.9	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 6 Pflegeplätze, mind. 3 Stpl.
1.10	Obdachlosenheime, Asylbewerberunterkünfte	1 Stpl. je 30 Betten, mind. 3 Stpl.
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzungsfläche nach DIN 277 Teil 2
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1,0 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche; jedoch mind. 3,0 Stpl.. Hiervon müssen 75 % so gestaltet sein, dass sie für Besucher benutzbar sind. Bei entsprechender allgemeinstädtebaulicher oder verkehrlicher Notwendigkeit kann 1,0 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche gefordert werden. Hiervon müssen 75 % so gestaltet sein, dass sie für Besucher nutzbar sind. Im Wege der Ausnahme kann bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung und einer Betriebsbeschreibung, die die Annahme rechtfertigt, dass ein geringerer Kfz-Stellplatznachweis ausreichend ist, der Stellplatznachweis auf 1,0 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3,0 Stpl. reduziert werden. Als Ausgleich hierfür muss die doppelte Anzahl wegfallender Stpl. als Fahrstellplatz errichtet werden.

<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden	1,0 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2,0 Stpl. je Laden. Hiervon müssen 75 % so ausgestaltet sein, dass sie für Besucher benutzbar sind. Bei städtebaulicher und verkehrlicher Notwendigkeit kann 1,0 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche gefordert werden. Bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung und einer Betriebsbeschreibung, die die Annahme rechtfertigt, dass ein geringerer Stellplatznachweis ausreichend ist, kann im Wege der Ausnahme der Stellplatznachweis auf 1,0 Stpl. je 45 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche reduziert werden. Als Ausgleich hierfür muss die doppelte Anzahl wegfallender Stpl. als Fahrradstellplatz errichtet werden.
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	Für Verbrauchermärkte u. Einkaufszentren gilt: 1,0 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche. Hiervon müssen 80 % so ausgestaltet sein, dass sie für Besucher benutzbar sind. Bei besonderen städtebaulichen Voraussetzungen kann ein Stellplatznachweis von 1,0 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche gefordert werden.
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1,0 Stpl. je 5 Sitzplätze. Hiervon müssen 90 % so ausgestaltet sein, dass sie für Besucher benutzbar sind.
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1,0 Stpl. je 10 – 15 Sitzplätze. Hiervon müssen 90 % so ausgestaltet sein, dass sie für Besucher benutzbar sind.
4.3	Gemeindekirchen	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1,0 Stpl. je 40 - 50 Sitzplätze. Hiervon müssen 90 % so ausgestaltet sein, dass sie für Besucher benutzbar sind.
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1,0 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1,0 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche + 1,0 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1,0 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche

5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1,0 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche + 1,0 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1,0 Stpl. je 200 – 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4,0 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4,0 Stpl. je Spielfeld + 1,0 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court
5.11	Minigolfplätze	10 Stpl. je Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	<b>Für Kegelbahnen gilt:</b> 4,0 Stpl. je Bahn <b>Für Bowlingbahnen gilt:</b> 2,0 Stpl. je Spielfeld
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten	1,0 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche. 75 % der Stpl. müssen für Besucher benutzbar sein.
6.2	Gaststätten mit hoher Besucherfrequenz (z.B. Pubs, Diskotheken)	1 Stpl. je 5 m <sup>2</sup> Hauptnutzungsfläche nach DIN 277 Teil 2 oder 1 Stpl. je 5 Personen
6.3	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stellplätze
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1,0 Stpl. je 6 Betten. Hiervon für zugehöriges Restaurant Zuschlag nach 6.1. 75 % der Stpl. müssen für Besucher benutzbar sein.
6.5	Jugendherbergen	1,0 Stpl. je 15 Betten. 75 % der Stpl. müssen für Besucher benutzbar sein.
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten
7.5	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze

<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1,0 Stpl. je Klasse
8.2	auptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,0 Stpl. je Klasse; zusätzlich 1,0 Stpl. je Schüler/in über 18 Jahre Hiervon müssen mind. 10 % für Besucher benutzbar sein.
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	2,0 Stpl. je Gruppe + 1,0 Stpl. je Gruppe für Besucher
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1,0 Stpl. je 10 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten, und dergl.	2,0 Stpl. je 5 Auszubildende
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1,0 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche. Bei besonderen städtebaulichen und verkehrlichen Gegebenheiten kann 1,0 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche gefordert werden. Sollte sich auf dieser Berechnungsgrundlage ein grobes Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf ergeben, ist 1,0 Stpl. je 2 – 3 Beschäftigte anzunehmen. Je nach Art des Betriebes sind 10 – 30 % der erforderlichen Stellplätze so herzustellen, dass sie für Besucher benutzbar sind.
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungen-, Verkaufsplätze	1,0 Stpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche. Bei besonderen städtebaulichen oder verkehrlichen Problemen kann ein Stellplatznachweis von 1,0 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche gefordert werden. Sollte sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf ergeben, ist 1,0 Stpl. je 2 – 3 Beschäftigte anzusetzen.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6,0 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3,0 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	2,0 Stpl. je Waschanlage + Stauraum für mind. 5 Kfz.
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	2,0 – 4,0 Stpl. je Waschplatz
9.7	Autovermietungen	1,0 Stpl. je 2 Mietwagen
9.8	Fahrschulen	1,0 Stpl. je 2 Schulungsfahrzeuge
9.9	Speditionen	1,0 Stpl. je 2 Betriebsfahrzeuge.
9.10	Omnibusbetriebe	1,5 Stpl. je 2 Betriebsfahrzeuge.

9.11	Spielhallen	1,0 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stpl.. Hier- von sind 90 % so herzustellen, dass sie für Besu- cher benutzbar sind.
9.12	Vergnügungsstätten	1,0 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stpl.. Hier- von sind 90 % so herzustellen, dass sie für Besu- cher benutzbar sind.
9.13	Fitnessstudios	1,0 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche.
9.14	Saunas	1,0 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche. Hiervon sind 90 % so herzustellen, dass sie für Besucher benutzbar sind.
9.15	Solarien	1,0 Stpl. je 2 Bräunungsgeräte. Hiervon sind 90 % so herzustellen, dass sie für Besucher benutzbar
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1,0 Stpl. je 3 Kleingärten.
10.2	Friedhöfe	1,0 Stpl. je 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10,0 Stpl.

**Abstimmung:      Ja 13    Nein 0    Anwesend 13**

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:50 Uhr

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann  
Schriftführer